

Anforderungen an die Verwertung von Abfällen, die für die Verfüllung von Abgrabungen genutzt werden sollen (Stand: 21.01.2009)

Zusammenstellung der diesbezüglichen Hintergrundpapiere zu den rechtlichen Anforderungen, die von Ländergremien verabschiedet worden sind

- Die Anforderungen an die Verwertung von Abfällen, die zur Verfüllung von Abgrabungen verwendet werden sollen, ergeben sich maßgeblich aus dem Abfallrecht (§ 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG) in Verbindung mit dem Bodenschutzrecht, das **1999** in Kraft getreten ist (BBodSchG am 01.03.1999 und BBodSchV am 17.07.1999).
- Die durch das Inkrafttreten des Bodenschutzes erforderliche Anpassung der bestehenden Regelwerke wird in dem (unveröffentlichten) Bericht „Harmonisierung bodenbezogener Werteregulungen“ der gemeinsamen Arbeitsgruppe von LABO, LAGA, LAWA und LAI beschrieben. Diesem Bericht hat die 26. Amtschefkonferenz (ACK) am **11./12.10.2000** (TOP 53.2) zugestimmt und die LAGA gebeten, die Empfehlungen bei der Anpassung der LAGA-Mitteilung 20 zu übernehmen und gegebenenfalls zu konkretisieren (https://www.umweltministerkonferenz.de/uploads/26ack_9f9.pdf).
- In den „Abgrenzungsgrundsätzen (08.08.2000) mit Begründung (18.09.2000)“ werden die Anwendungsbereiche der BBodSchV hinsichtlich des Auf- und Einbringens von Materialien auf und in den Boden von den diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften abgegrenzt. Die 26. Amtschefkonferenz (ACK) hat diesen Abgrenzungsgrundsätzen am **11./12.10.2000** (TOP 53.1) zugestimmt und die LABO gebeten, auf deren Grundlage eine fachliche Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV zu erstellen (https://www.umweltministerkonferenz.de/uploads/26ack_9f9.pdf). Die Abgrenzungsgrundsätze wurden als Anhang 4 der „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ auf der Internetseite der LABO veröffentlicht: <http://www.labo-deutschland.de/> (Pfad: Home > Veröffentlichungen > Bewertungs- und Vollzugsfragen > Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (Sep. 2002) oder direkt: http://www.labo-deutschland.de/pdf/12-Vollzugshilfe_110902.pdf).
- Die Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes an die Verfüllung von Abgrabungen wurden durch das Arbeitspapier "Verfüllung von Abgrabungen" für den Verwaltungsvollzug konkretisiert. Dieses Arbeitspapier wird im Internet unter folgender Adresse als Download zur Verfügung gestellt: <http://www.labo-deutschland.de/> (Pfad: Home > Themen > Verfüllung von Abgrabungen (05/2003) > Bericht „Verfüllung von Abgrabungen“). Es wurde von der 58. Umweltministerkonferenz (UMK) am **06./07.06.2002** (TOP 14) (https://www.umweltministerkonferenz.de/uploads/58umk_c3a.pdf) und von der Wirtschaftsministerkonferenz am **14./15.05.2003** verabschiedet.

Das Arbeitspapier „Verfüllung von Abgrabungen“ und die Beschlüsse wurden auch als Anlagen in den UBA-Texten 37/04 (September 2004) ("Gutachten zur Beschreibung von fachlichen Eckpunkten für die Festlegung von Zuordnungswerten der Einbauklasse 1.1 (Z 1.1) für organische Schadstoffe in mineralischen Abfällen") veröffentlicht <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/2808.pdf> (Hinweis: Die Bezeichnung "Einbauklasse 1.1" für diese Form der Verwertung wird in späteren Regelungen durch die Bezeichnung "Einbauklasse 0" ersetzt).

In dem Arbeitspapier „Verfüllung von Abgrabungen“ wird u. a. festgelegt, dass aufgrund der Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Gewässerschutzes (insbesondere kein Schadstoffeintrag, Herstellung natürlicher Bodenfunktionen) nur unbelastetes Bodenmaterial zur Verfüllung von Abgrabungen (z. B. Kies-, Sand- und Tongruben) verwertet werden darf [siehe insbesondere Seite 7, 2. Absatz (Herstellung natürlicher Bodenfunktionen, Gültigkeit der Anforderungen des Arbeitspapiers auch bei "normalen" Abgrabungen im Bergrecht) und Seite 8, Nr. 2.3 (Verfüllung nur mit natürlichem Bodenmaterial)].

- Die wesentlichen Eckpunkte des Arbeitspapiers „Verfüllung von Abgrabungen“ wurden in die überarbeitete Fassung des Allgemeinen Teils (Teil I) der LAGA-Mitteilung 20 (Stand 06.11.2003) [Nr. 1.4.3.2 Uneingeschränkter Einbau - Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen (Einbauklasse 0)] übernommen. Dieser Teil der LAGA-Mitteilung 20 wird im Internet folgender Adresse als Download zur Verfügung gestellt: <http://www.laga-online.de/> (Pfad: Home > Publikationen > Download > 1. Mitteilungen > Gültige Mitteilungen > Mitteilung 20) oder direkt: <http://laga-online.de/laganeu/images/stories/pdfdoc/veroeffentlichungen/AllgTeil%20Endfassung%20031106.pdf>. Die 32. Amtschefkonferenz (ACK) hat diesen am **06.11.2003** (TOP 20) zur Kenntnis genommen und der Veröffentlichung zugestimmt (https://www.umweltministerkonferenz.de/uploads/32ack_044.pdf).
- Die Inhalte des Arbeitspapiers „Verfüllung von Abgrabungen“ sind in die überarbeitete „Technische Regel für die Verwertung Bodenmaterial“ (Stand: 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20 eingeflossen und hinsichtlich der Bewertung des Eluates konkretisiert worden (Einbauklasse 0). Diese Technische Regel wird auf den Internetseiten verschiedener Länder als Download zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Links erhält man über die Internetseite der LAGA (<http://www.laga-online.de/>, Pfad: Home > Aktuelles > 06.03.2007 > Liste der Links). Die 63. Umweltministerkonferenz (UMK) hat diese Technische Regel am **04./05.11.2004** (TOP 24) zur Kenntnis genommen (https://www.umweltministerkonferenz.de/uploads/63umk_ae0.pdf).
- In den „Technischen Regeln für die Verwertung von Abfällen im Bergbau über Tage“ (Stand 30.03.2004), die vom Länderausschuss Bergbau am **11.05.2004** zustimmend zur Kenntnis genommen und den Ländern zur Einführung empfohlen wurden, wird

auf Seite 8 festgelegt, dass bei Einsatzbedingungen, wie sie in der LAGA-Mitteilung 20 beschrieben werden, die dort festgelegten Anforderungen auch im Bergbau bzw. für bergrechtlich genehmigte Verfüllungen von Abgrabungen gelten. Da die Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen in Abgrabungen in der „Technischen Regel Boden“ (2004) beschrieben werden, gelten diese Anforderungen - also auch die überarbeitete TR Boden - auch für solche Abgrabungen, deren Verfüllung nach dem Bergrecht geregelt wird. Diese Technische Regel des Länderausschusses Bergbau wird im Internet als Download unter folgender Adresse zur Verfügung gestellt: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C4575457_L20.pdf.

- Nach Auflösung der LAGA-AG "Mineralische Abfälle" hat die LAGA „Eckpunkte für eine Verordnung über die Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen“ (Stand 31.08.2004) erarbeitet. Sie enthalten auch Anforderungen an die Verfüllung von Abgrabungen, die denen des Arbeitspapiers "Verfüllung von Abgrabungen" und der „Technischen Regel Boden“ entsprechen. Diese Eckpunkte werden als Download im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung gestellt: http://www.bmu.de/files/abfallwirtschaft/downloads/application/pdf/abfw_workshop_bertram_b.pdf (Seiten 25 bis 33 des PDF-Dokumentes).

Die drei betroffenen Länderarbeitsgemeinschaften LABO¹, LAGA² und LAWA³ haben im **Herbst 2005** in gleichlautenden Beschlüssen das BMU u. a. darum gebeten, diese Eckpunkte bei der Erarbeitung einer Bundesverordnung zur Verwertung von mineralischen Abfällen zu berücksichtigen.

- Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seinem "Tongrubenurteil" vom **14.04.2005** deutlich gemacht, dass die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes auch bei der Verfüllung einer Tongrube zu beachten sind, wenn diese nach Bergrecht genehmigt wird. Das "Tongrubenurteil" wird im Internet z. B. auf den Internetseiten des BVerwG (www.bundesverwaltungsgericht.de, Pfad: Home > Entscheidungssuche > 14.04.2005) oder des BMU (<http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/gerichtsentscheidungen/doc/38110.php>) zur Verfügung gestellt.
- In dem LAGA-Bericht „Verfüllung von Abgrabungen mit Abgrabungen“ (unveröffentlicht), den die LAGA in der 90. Sitzung am 16./17.04.2008 (TOP 4.1) einstimmig zur Kenntnis genommen hat, wird u. a. Folgendes festgestellt:

¹ 28. LABO-Sitzung am 12./13.09.2005 in Limburg, TOP 15: Entscheidung des BVerwG 7 C 26.03 vom 14. April 2005 - Bodenschutzanforderungen bei der Verfüllung einer Tongrube

² 85. LAGA-Sitzung am 14./15.09.2005 in Saarbrücken, TOP 12: Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken und in bodenähnlichen Anwendungen - Auswirkungen des Urteils des BVerwG vom 14.04.2005 (7 C 26.03)

³ 129. LAWA-Sitzung am 27./28.09.2005 in Düsseldorf/Hombroich, TOP 10.2: Fortschreibung des technischen Regelwerks der LAGA und der LABO

„Aus dem seit 1999 geltendem Bodenschutzrecht folgt, dass in Abgrabungen nur solche Abfälle verwertet werden dürfen, welche die Vorsorgeanforderungen des BBodSchG und der BBodSchV erfüllen und geeignet sind, natürliche Bodenfunktionen (wieder)herzustellen.“

- Das Sickerwasser, das aus dem Verfüllmaterial austritt, ist nach den Vorsorgemaßstäben des WHG zu bewerten. Grundlage hierfür sind die „Grundsätze des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei Abfallverwertung von Produkteinsatz (GAP-Papier)“ (Stand Mai 2002). Dieses Grundsatzpapier erläutert die bei Verwertung von Abfällen oder dem Einsatz von Produkten zu berücksichtigende Vorsorgestrategie zum Schutz des Grundwassers. Es wird im Internet unter folgender Adresse als Download zur Verfügung gestellt: <http://www.lawa.de/> (Pfad: Home > Publikationen > Veröffentlichungen nach Sachgebieten > kostenlose Downloads > Grundwasser > GAP-Papier) oder direkt: <http://www.lawa.de/pub/kostenlos/gw/GAP-Papier06-02NEU.pdf>. Es wurde von der 29. Amtschefkonferenz (ACK) am **16./17.05.2002** (TOP 21) zur Kenntnis genommen (https://www.umweltministerkonferenz.de/uploads/29ack_bf9.pdf).
- Die für die Beurteilung des Sickerwassers erforderlichen Geringfügigkeitsschwellenwerte wurden von einem Unterausschuss der LAWA - gestützt auf die im GAP-Papier verankerten Grundsätze - erarbeitet und in dem Bericht „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellen für das Grundwasser“ (Stand Dezember 2004) veröffentlicht. Der Bericht wird im Internet unter folgender Adresse als Download zur Verfügung gestellt: <http://www.lawa.de/> (Pfad: Home > Publikationen > Veröffentlichungen nach Sachgebieten > kostenlose Downloads > Grundwasser > Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser) oder direkt: <http://www.lawa.de/pub/kostenlos/gw/GFS-Bericht-DE.pdf>. Die Umweltministerkonferenz hat diesen Bericht im UMK-Umlaufverfahren 20/2004 am **29.11.2004** beschlossen.
- Die Anforderungen an die Verwertung von Abfällen auf und in der durchwurzelbaren Bodenschicht ergeben sich aus § 12 BBodSchV. Sie werden durch die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ konkretisiert, die von einem Ad-hoc-Unterausschuss der LABO unter Einbeziehung von LAGA, LAWA und LAB erarbeitet wurde. Sie wurde auf der Internetseite der LABO veröffentlicht: <http://www.labo-deutschland.de/> (Pfad: Home > Veröffentlichungen > Bewertungs- und Vollzugsfragen > Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (Sep. 2002) oder direkt: http://www.labo-deutschland.de/pdf/12-Vollzugshilfe_110902.pdf. Die 30. Amtschefkonferenz (ACK) hat diese Vollzugshilfe am **17.10.2002** (TOP 18) zur Kenntnis genommen und die Anwendung in den Ländern empfohlen (https://www.umweltministerkonferenz.de/uploads/30ack_e49.pdf).

Die Zusammenstellung zeigt, dass das seit 1999 geltende Bodenschutzrecht in den folgenden Jahren durch eine Vielzahl von Vollzugshilfen systematisch und widerspruchsfrei konkretisiert wurde, denen die maßgeblichen Gremien (UMK, WMK, ACK, LAB, LABO, LAGA, LAWA, LAWA) zugestimmt haben.

Die meisten der vorstehend genannten Arbeiten werden im Internet öffentlich zur Verfügung gestellt.